

RS UVS Vorarlberg 1996/12/12 1-0818/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1996

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des §14 Abs2 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes ergibt sich, daß für die hier zu beurteilende Verwaltungsübertretung vom Gesetzgeber eine gesetzliche Mindeststrafe von 5.000 S festgelegt wurde. Nach der Aktenlage liegt aber kein Erschwerungsgrund vor. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Beschuldigte die Tat nur aus Gefälligkeit, somit aus einem achtenswerten Beweggrund, begangen hat. Weiters ist zu berücksichtigen, daß der Beschuldigte in Vorarlberg verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Verwaltungssenat für gerechtfertigt, im vorliegenden Fall die Bestimmung des §20 VStG anzuwenden und dementsprechend die Geldstrafe auf die Hälfte (der gesetzlichen Mindeststrafe) herabzusetzen.

Schlagworte

außerordentliche Milderung der Strafe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at